Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

und
Herrn Günter Austria-Zink
(per E-Mail)

Dienststelle	Bürgermeister- und Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1
Auskunft erteilt: Herr Holland	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: guenther.holland@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten

Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		BRB-Holl.	17.03.2015

Windradprojekt auf Sankt Augustiner Stadtgebiet
Anfrage der SPD-Fraktion, DS-Nr. 15/0027, vom 26.01.2015

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Haupt- und Finanzausschuss	28.01.2015	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Ist der Verwaltung bekannt, dass auf Stadtgebiet in Buisdorf Windmessungen im Vorfeld einer möglichen Aufstellung mehrerer Windräder erfolgten, bzw. derzeit noch erfolgen?

Antwort:
Der Verwaltung war bekannt, dass 2014 Windmessungen westlich der BAB 3 durchgeführt wurden.

Auf Nachfrage bei der RSAG als Grundstückseigentümerin und der rhenag als deren Vertragspartner wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass seit August 2014 auf einer Fläche westlich der BAB 3 und südlich der BAB 560 Winddaten gemessen würden. Aktuell stünde man kurz vor dem Ende der Messkampagne. Man erwarte in Kürze eine Zwischenauswertung, um abschätzen zu können, ob an dem Standort der Betrieb einer Windenergieanlage wirtschaftlich möglich sei. Die gemessenen Werte seien auf

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):
IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle:
SANKT AUGUSTIN ZENTRUM
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

die nähere Umgebung übertragbar. Man habe vorsorglich von der RSAG eine Fläche westlich der BAB 3 um den Mess-Standort per Nutzungsvertrag gesichert, für den Fall, dass man nach der Auswertung der Windmessung die Projektierung einer Anlage fortsetzen wolle.

Frage 2:
Welche Informationen liegen der Verwaltung seitens der kommunalen Gesellschaft – die Eigentümerin des Grundstücks ist – zu dem Projekt vor?

Antwort:
Da die Windmessungen bis dato nicht in einem konkreten Projekt mündeten, ist die Verwaltung nicht über ein Vorhaben informiert.

Frage 3:
Hat der private Projektbetreiber bereits Kontakt mit der Stadt aufgenommen und welche Informationen sind dabei ausgetauscht worden?

Antwort:
Bislang hat die rhenag keinen Kontakt zur Verwaltung aufgenommen.

Frage 4:
Wie wird die Stadt Sankt Augustin in einem möglichen Genehmigungsverfahren beteiligt sein und welchen Einfluss kann die Stadt nehmen?

Antwort:
Auf Rückfrage erklärte die rhenag, dass sie für den Fall, dass sie die Projektierung fortsetze, eine marktübliche dreiflügelige Horizontalachs-Windenergieanlage auf einem Stahl- oder Hybridturm in der Multi-Megawattklasse plane.

Diese Anlagen besitzen Türme von 100m Höhe und mehr.

Anlagen dieser Größenordnung erfordern eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Federführend bei diesem Genehmigungsverfahren ist die Bezirksregierung Köln, welche von der Stadt Sankt Augustin eine planungsrechtliche Stellungnahme einfordert. Diese Stellungnahme erstellt die Verwaltung in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis, der Unteren Landschaftsbehörde und den je nach Standort weiteren betroffenen Behörden.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt wurde die Möglichkeit einer Windenergie-Konzentrationszone untersucht. In der Begründung zum FNP wird hierzu ausgeführt:

> „[…] Die Stadt Sankt Augustin hat in der Agglomeration des Ballungsraumes Köln/Bonn eine der am dichtesten besiedelten Stadtgebiete. Auf einer Fläche von ca. 34 km², die bereits heute durch Bauflächen unterschiedlicher Nutzung, Straßen und sonstige Infrastruktur zu ca. 50 % baulich genutzt ist, hat sie eine Einwohnerdichte von ca. 1.680 Einwohner pro km².
>
> Die noch vorhandenen Landschaftsräume haben also eine herausgehobene Bedeutung für die Landwirtschaft, den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Naherholung und lassen sich grob in 5 Bereiche untergliedern:

- die Siegaue,
- das Pleisbachtal,
- die Bereiche im Einzugsgebiet des Birlinghovener Waldes,
- die Bereiche im Umgriff des Dambroicher Waldes und
- die „Grüne Mitte“ zwischen den Stadtteilen Menden, Mülldorf, Ort und Hangelar.

Auch von regional wichtiger Bedeutung ist die Siegaue, die als Naturschutzgebiet und in den Randbereichen als Landschaftsschutzgebiet gesichert ist. Neben naturschutzfachlichen Gesichtspunkten erfüllt sie in eingeschränktem Maße auch Funktionen für die Erholung und die Landwirtschaft.

Das Pleisbachtal hat für die Stadt Sankt Augustin eine ähnliche Bedeutung wie die Siegaue, obwohl seine regionale Bedeutung geringer ist. Durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes (ehemalige Tongrube), einiger großflächiger, geschützter Landschaftsbestandteile und weitläufiger § 62-Biotope, die allesamt mit der Festsetzung Landschaftsschutz überlagert sind, verdeutlichen seine Bedeutung für die Stadt Sankt Augustin. Hier spielt die Landwirtschaft und die Erholungsfunktion auch noch eine bedeutendere Rolle als in der Siegaue. Die beiden o. g. Waldgebiete, die flächendeckend unter Landschaftsschutz stehen und in großen Teilbereichen als § 62-Biotope ausgewiesen sind, haben für das relativ waldarme Stadtgebiet ebenfalls eine wichtige Funktion im Bezug auf die Forstwirtschaft, die Erholung und den Naturschutz. In den Übergangsbereichen gehen die Waldstrukturen in offenere, Freiraumstrukturen über.

Die „Grüne Mitte“ wird im südlichen Teil wesentlich vom Flugplatz Hangelar bestimmt, dessen Nutzung jedoch die vorhandenen Biotopstrukturen, die auf magere Bodeneigenschaften und regelmäßige Mahd angewiesen sind, begünstigt. Diese Bereiche unterliegen - wie die umgebenden ehemaligen Kiesgruben - besonderem Schutz (§ 62-Biotope, geschützter Landschaftsbestandteile). Die „Grüne Mitte“ soll als Erholungsraum aufgewertet und dabei die Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes angemessen berücksichtigt werden. Die o. g. Erläuterungen machen deutlich, dass den in Sankt Augustin verfügbaren Freiflächen generell eine hohe Bedeutung zukommt und deswegen eine Darstellung von Konzentrationszonen nur sehr behutsam erfolgen kann.

Ein wesentlicher Faktor für die Erholungsfunktion sind naturnahe Landschaftsräume, die möglichst wenig baulich oder in sonstiger Form überprägt sind. Speziell in Sankt Augustin wirkt das Landschaftsbild bereits heute neben verschiedenen Bauflächen durch eine Reihe von technischen Anlagen ästhetisch vorbelastet:

- So wird die Stadt dreiseitig durch 4- bis 6-spurige Autobahnen mit drei großen Autobahnkreuzen und drei Anschlussstellen tangiert. Die A 59 soll zudem auf 8 Fahrspuren erweitert werden.
- Die besonders wertvolle, als FFH-Gebiet geschützte Siegaue wird durch 5 Straßenbrücken, 2 Brücken der DBAG und 1 Brücke für die Stadtbahn 66 gequert. Der südliche Teil der „Grünen Mitte“ wird durch den Flugplatz

Hangelar und den Teil des Flugplatzes, der durch die Bundespolizei genutzt wird, bestimmt. Eine Verlängerung der Start- und Landebahn ist in Diskussion.
- Im westlichen Teil des Stadtgebietes wirkt die z. T. rekultivierte Mülldeponie negativ auf das Landschaftsbild.
- Die Siegaue wird ganz wesentlich durch ein Bündel an Hochspannungsfreileitungen von 110 bis 380 KV beeinträchtigt. Eine 110 KV-Leitung prägt den nördlichen Bereich der „Grünen Mitte“.

Diese Aufzählung macht deutlich, dass die noch verbleibenden Landschaftsräume von weiteren technischen Anlagen so weit wie möglich frei gehalten werden sollten.

Im Regionalplanplan sind keine sogenannten „Freiraumbereiche für sonstige Zweckbindungen - Windenergie“ aufgenommen worden, so dass es von der Landesplanung keine Vorgaben mit der Wirkung einer positiven Standortzuweisung gibt.

Bei der Darstellung der Vorrangflächen wurden darüber hinaus die Tabuflächen die für eine Darstellung nicht infrage kommen und die Abstände zu diesen, die in Kapitel 8 des Erlasses aufgeführt sind, zugrunde gelegt,

- FFH-Gebiete, 200 m
- Naturschutzgebiete 200 m,
- Landschaftsschutzgebiete (nur mit vorgesehener Ausnahme im LP) 200 m,
- Wasserschutzzonen I - IIIa (nur mit Ausnahme der Unteren Wasserbehörde),
- geschützte Landschaftsbestandteile 200 m
- Biotope nach § 62 LG 200 m
- Wald 35 m

Zu Freileitungen ist je nach Leistung ein 10 m, 20 m bzw. 40 m Abstand einzuhalten.

Bei Bundes- und Bundesfernstraßen ist die Anbauverbotszone von 40 m zu berücksichtigen.

Eine sehr umfangreiche Restriktion stellt der Bauschutzbereich des Flugplatzes Hangelar dar, der in einem Umring von 1.500 Metern den Flugplatz umgibt. Laut Kapitel 8.2.5 des Erlasses ist die Errichtung einer Windkraftanlage im Bauschutzbereich eines Flugplatzes in Abstimmung mit der zuständigen Luftfahrtbehörde denkbar. Die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf hat aber bereits am 14.07.1997 ausgeführt, dass eine Anlage, die sich mehr als 25 Meter über das Niveau des Flugplatzes erhebt, nicht genehmigungsfähig ist. Die heute wirtschaftlich zu betreibenden Windkraftanlagen überschreiten diese Höhe bei weitem.

Der vorliegende Erlass der Landesregierung gibt keine zwingenden Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten vor. Ermutigt die Gemeinden jedoch im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes einen Abstand von

1.500 Meter zu wählen Der Wert basiert auf einem Referenzbeispiel von 7 Windkraftanlagen der 2 MW-Klasse.

Ein Abstand von 1.500 Meter zwischen Wohnbebauung und Windkraftanlage wird bei der dichten Baustruktur der Stadt Sankt Augustin eher als unzulässige „Verhinderungsplanung“ wirken, da ersichtlich ist, dass in Sankt Augustin keine Windkraftanlagen errichtet werden sollen. Um einen angemessenen Abstand zwischen dem Wohnen dienenden Gebieten und Windkraftanlagen zu definieren, wird die Abstandsregelung der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein herangezogen. Diese sehen zwischen Baugebieten, die sich für eine Wohnnutzung eignen (WS, WR, WA, WB, MD und MI) und Windkraftanlagen einen Abstand von 500 Metern vor.

Standorte für Windkraftanlagen werden unter Berücksichtigung der beschriebenen Abstände, Tabuflächen und unter Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen an die Landschaft dort dargestellt, wo bereits durch andere technische Anlagen eine Vorbelastung der Landschaft gegeben ist.

Es ergeben sich im Bereich des Autobahnkreuzes A 3/A 560 drei Standorte und im Bereich westlich der A 59 ein Standort, die sich für die Darstellung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen im FNP grundsätzlich eignen. Die Eignung wird unterstrichen durch die technisch wirkende Vorprägung der o. g. Standorte im Umgriff der Deponie und der Autobahnkreuze sowie durch die Konzentration im Sinne der o. g. städtebaulichen Zielsetzung. Bei dem Standort, der sich im Bereich der ehemaligen Mülldeponie befindet, ist jedoch davon auszugehen, dass die Baugrundeigenschaften den Anforderungen für die Gründung solcher Windkraftanlagen nicht genügen. Der Standort westlich der A 59 liegt noch im Einwirkungsbereich des Autobahnkreuzes Bonn-Beuel. Er gilt daher auch als technisch vorgeprägt. Dieser Standort kollidiert allerdings mit den Belangen der Bundespolizei, hier insbesondere mit deren hoheitlichem Flugbetrieb. Der Standort befindet sich in der Nähe des Haupt-An- und Abflugsektors des Hubschrauberlandeplatzes, der im Wesentlichen hindernisfrei bleiben muss.

Von den ursprünglich vier grundsätzlich geeigneten Standorten für Windenergieanlagen bleiben somit nur die beiden im Bereich des Autobahnkreuzes A 3/A 560 übrig. Diese beiden Flächen wurden dementsprechend auch im Vorentwurf des FNP als Vorrangzonen für Windenergieanlagen dargestellt. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB wurden jedoch erhebliche Bedenken gegen die Darstellung vorgebracht. Sie beziehen sich auf den Artenschutz, hier insbesondere auf die Gefährdung und Vernichtung von Lebensraum für Vögel und Schmetterlinge durch Störung des Biotopverbundes. Darüber hinaus wird eine der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen aufgrund von Eingriffen in Natur und Landschaft genutzt, so dass sie auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen wird. Eine Darstellung als Vorrangflächen für Windenergieanlagen ist somit nicht mehr haltbar.

Es muss daher festgestellt werden, dass im gesamten Stadtgebiet keine geeigneten Bereiche für Vorrangflächen für Windenergieanlagen dargestellt werden können.“

Dem zufolge ist für geplante Windkraftanlagen eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Frage 5:
Welche Auswirkungen könnte dieses Projekt für die Einwohner von Buisdorf bedeuten, sowie für die Umwelt im Allgemeinen?

Antwort:
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden alle Auswirkungen und Wechselwirkungen der Windkraftanlage untersucht. Dazu gehören Auswirkungen auf die Tierwelt, Schallemission, Schattenwurf oder Beeinflussung des Landschaftsbildes. Die rhenag erklärt, die primäre positive Auswirkung einer geplanten Windenergieanlage in Sankt Augustin sei die Erzeugung erneuerbarer sauberer Energie in einer mit Windenergieanlagen äußerst schwach besetzten Region. Diese Energie würde mehrere hundert Haushalte in der Region versorgen können und an anderer Stelle CO_2 einsparen. Durch die Wertschöpfung der Investition komme es an verschiedenen Stellen auch zu positiven finanziellen Auswirkungen, z.B. durch Pachtzahlungen, Steuern, Ausschüttungen.

Frage 6:
Hält die Stadtverwaltung eine Realisierung eines Windrades in Buisdorf als sinnvoll an?

Antwort:
Eine Beurteilung ist aufgrund der sehr allgemeinen Angaben des Investors und noch fehlender Gutachten derzeit nicht möglich. Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Gewinnung erneuerbarer Energie zu begrüßen, um den Zielen der Bundesregierung und des Landes Nordrhein-Westfalen zu Einsparung von CO_2, aber auch dem Klimaschutzanspruch der Stadt Sankt Augustin gerecht zu werden. Dabei muss die Balance zwischen dem gesellschaftlichen Gewinn und der Belastung Einzelner gefunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Schumacher